Bundesgesetzblatt

für die Republik Österreich

Jahrgang 1930

Ausgegeben am 21. November 1930

94. Stück

817. Berorbnung: Rigorofen- und Promotionsorbnung ber Sochicule fur Belthanbel in Bien. 318. Berorbnung: Stubien- und Prafungsorbnung ber Hochicule fur Belthanbel in Bien.

819. Berordnung: Cabungen ber Sochicule fur Belthanbel in Bien.

317. Berordnung des Bundesministers für handel und Berkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht vom 24. Oktober 1930, womit die Rigorosen- und Promotionssordnung der Hochschule für Welthandel in Wien festagiett wird.

Auf Grund bes § 1, Absat 2, des Bundesgesches vom 2. Juli 1930, B. G. Bl. Nr. 234, betreffend die Berleihung des Promotionsrechtes an die Hochschuse für Welthandel in Wien und die Einsührung des akademischen Grades "Diplomkaufmann" an dieser Hochschuse, wird die Rigorosenund Promotionsordnung der Hochschuse für Welthandel in Wien sestgespt, wie solgt:

Abschnitt I.

Rigorofenordnung.

- § 1. Bur Erlangung des Doktorates ber Handelswiffenschaften ist erforderlich:
 - a) das Diplom der Hochschule für Welthandel in Wien; inwieweit dieses durch ein an einer ausländischen Handelshochschule erwordenes Diplom oder einen gleichwertigen Studiennachweis ersetzt werden kann, entscheidet der Bundesminister für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht;
 - b) ein minbestens zweisemestriges Studium ber Handelswissenschaften an der Hochschule für Welthandel in Wien nach Ersangung des Dipsoms, sohin insgesamt acht Semester Hochsschulktudium;
 - c) die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation);
 - d) die Ablegung zweier ftrenger Prufungen (Rigorofen).

- § 2. (1) In bem für die Erlangung bes Doftorates vorgeschriebenen 7. und 8. Semester (§ 1, b) sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:
 - 1. das Seminar für Bolkswirtschaftslehre;
- 2. bas Seminar für Betriebswirtschaftslehre, und awar:
 - a) Betriebslehre, Barenhandel und Induftrie, Bantwefen, Bertehrs- und Berficherungswefen,
 - b) Berfehrslehre;
 - 3. das Seminar für Wirtschaftsgeographie;
- 4. wahlweise das Seminar für Rechtswiffenschaft ober das Seminar für Technologie.
- (2) Der Bewerber hat in diesen Seminaren mündliche Berichte zu erstatten und schriftliche Pflichtübungen vorzulegen, deren Zahl und Auswahl bas Brosessorentollegium zu bestimmen hat.
- (s) Die Absolvierung ber Studien im 7. und 8. Semcster hat ohne Unterbrechung zu erfolgen. Das Prosessonstollegium tann jedoch in berücksichtigungswürdigen Fällen einer Unterbrechung zustimmen.
- (4) In jebem ber beiben Semester ift ber Besuch von minbestens zwölf Stunden (Seminare und Borlesungen) erforderlich.
- (5) Bom Erforbernis eines insgefamt achtfemestrigen Studiums zur Erlangung bes Doktorates fann nicht befreit werben.
- § 3. (1) Die wissenschaftliche Arbeit kann erst nach Absolvierung bes 8. Semesters überreicht werden. Sie muß in deutscher Sprache abgesaßt sein und ein in sich abgeschlossenes wissenschaftliches Thema aus der Betriebswirtschaftslehre oder der Boltswirtschaftslehre (mit Einschluß der Boltswirtschaftspolitit und der Finanzwissenschaft) oder der Wirtschaftsgeographie zum Gegenstande haben.

(2) Die Arbeit hat barzutun, daß ber Studierende sich über bas gewählte Thema gründlich unterrichtet und es in wiffenschaftlicher Beise mit Selbständigkeit bes Urteils und in geeigneter Form zu behandeln

gewußt hat. Ter Umsang soll nicht unter 50 Truckseiten (Oktavsormat) betragen. Diese Arbeit ist in drei Eleichschriften in Maschinenschrift oder Druck vorzulegen. Der Bersasser hat auf jedem Exemplar eigenhändig die ehrenwörtliche Bersicherung zu geben, daß er die Arbeit vollkommen selbständig versast und außer dem darin anzusührenden Schrifttum keine Unterstützung bei der Bersassung der Arbeit in Anspruch genommen oder genossen hat. Der Beswerber hat auch anzugeben, ob die eingereichte Arbeit oder ein wesentlicher Teil dieser bereits einer anderen Prüsungsbehörde vorgelegen ist und mit welchem Ersolge. Ist dies der Fall, so bestimmt das Prosessorenkollegium, ob die Arbeit als Dissertation zuzusassen

- § 4. (1) Die wissenschaftliche Arbeit wird vom Rektor zwei Berichterstattern zur Begutachtung zusgewiesen. Als solche können nur Mitglieder des Prosessorenkollegiums bestellt werden. Zu Berichterstattern sind ordentliche Prosessoren und in deren Ermanglung außerordentliche Prosessoren, und zwar möglichst Bertreter des Faches oder der Fächer, zu bestellen, aus welchem oder aus denen die Abhandslung ihren Gegenstand ganz oder zum wesentlichen Teil entnimmt.
- (2) Die Berichterstatter erstatten ein gemeinsames oder selbständiges, mit Gründen verschenes schriftliches Gutachten und sprechen aus, ob der Bewerber gu ben ftrengen Prufungen gugulaffen ift. Stimmen fie in ihrem Urteil überein, fo ift der Bewerber hievon, und zwar nur hinsichtlich des Ergebnisses bes Gutachtens, durch ben Rettor zu verständigen. Stimmen die beiden Berichterstatter in ihrem Butachten über die Bulaffung nicht überein, fo ift die Entscheidung bem Profefforentollegium vorbehalten; Berschiedenheit ber Begründung ber Gutachten führt jedoch nicht zur Entscheidung durch das Professorentollegium. Dieser Beschluß, nicht auch seine Gründe find dem Bewerber burch ben Rektor mitzuteilen. Bird die Arbeit nicht als genügend erfaunt, fo barf ber Bewerber früheftens nach vier Monaten eine neue einreichen; wird auch diese als nicht genügend erfannt, fo barf ber Bewerber erft nach einer Frist von zwölf Monaten eine dritte Arbeit überreichen. Diese Frist kann nur burch Beschluß bes Professorenkollegiums und auf nicht weniger als acht Monate abgefürzt werben. Die Ginreichung einer weiteren Arbeit ift unzuläffig.
- (3) An Stelle ber Aberreichung einer neuen Arbeit als zweite oder dritte darf auf einhelligen Beschluß ber beiben Berichterstatter ober in Ermanglung dessselben auf Beschluß des Prosessorentollegiums die erfte, beziehungsweise die zweite Arbeit in neuer Besarbeitung vorgelegt werden.
- § 5. (1) Der Studierende hat vor der Zus Taches angehören, laffung zur Promotion die Arbeit in Truck zu legen rosums bildet. Er und zu veröffentlichen. Wenn der Kandidat dartut, einen Ersatzuann.

gewußt hat. Der Umfang soll nicht unter 50 Druckfeiten (Oftanformat) betragen. Diese Arbeit ist in ganzen Abhandlung aus zwingenden Gründen nicht drei Gleichschriften in Maschinenschrift oder Druck zu bewerkstelligen vermag, so kann ihm vom Provorzulegen. Der Bersasser hat auf jedem Exemplar eigenhändig die ehrenwörtliche Bersicherung zu geben, Berichterstattern genehmigten Auszug im Mindestdaß er die Arbeit vollkommen selbständig versaßt umfange von einem Druckbogen zu veröffentlichen.

- (2) Ter Nachweis über die erfolgte Veröffentlichung ist durch Vorlage von 50 Stück der gedruckten Abhandlung oder des gedruckten Auszuges an das Prosessorenkollegium zu erbringen. Wenn der Kandidat jedoch dartut, daß er aus wirtschaftlichen Gründen außerstande ist, die Abhandlung auch nur auszugsweise zu veröffentlichen, und daß er durch den Aufschuld der Promotion ernsten Schaden erleiden würde, so kann ihn das Prosessorenkollegium auf Antrag der Berichterstatter von der Verpflichtung zur Veröffentlichung besreien. Ein solcher Beschluß bedars der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- § 6. (1) Zu den strengen Prüfungen (Rigorosen) sind jene Studierenden zuzulassen, die den Vorausssetzungen der §§ 2 bis 4 entsprochen haben. Die strengen Prüfungen bestehen aus zwei annähernd zweistündigen Nigorosen. Prüfungsgegenstände sind: Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre (nit Einschluß der Volkswirtschaftspolitik und der Finanzwissenschaft), Wirtschaftsgeographie, Rechtswissenschaft und Technologie.
- (2) Tebes ber beiben Rigorosen umsaßt zwei Prüsungssächer. Gegenstand des ersten Rigorosums ist zunächst das Fach, welchem die wissenschaftliche Arbeit entnommen ist, sobann nach Bahl des Kandibaten eines der beiben übrigen im § 3, Absah die 1, dieser Berordnung genannten Fächer. Gegenstand des zweiten Rigorosums ist das letzte der drei an vorangeführter Stelle genannten Fächer und nach Bahl des Kandibaten Rechtswissenschaft oder Technologie. Jedes Rigorosum wird mit je einem Kandidaten abgehalten. Beim ersten Rigorosum ist vom Gegenstand der überreichten Abhandlung auszugehen.
- (3) Der Kandidat hat sich zunächst dem ersten Rigorosum zu unterziehen und kann höchstens sechs Wochen nach bessen ersolgreicher Ablegung zum zweiten Rigorosum zugelassen werden. Die strengen Prissungen sind öffentlich abzuhalten.
- § 7. (1) Das erste Rigorosum wird von einer viers, beziehungsweise fünfgliedrigen Brüsungstommission abgehalten, der der Rektor, in dessen Berhinderung der Prorektor als Borsigender, serner die beiden Berichterstatter über die wissenschaftliche Arbeit und ein ordentlicher oder in dessen Ermanglung ein außerordentlicher Prosessor des zweiten Faches angehören, das den Gegenstand des Rigorosums bildet. Ersorderlichensalls bestimmt der Rektor einen Ersamann.

(2) Das zweite Rigorosum wird von einer dreis, beziehungsweise viergliedrigen Kommission vorgenommen, der der Rektor, in bessen Verhinderung der Prorektor als Vorsigender und zwei ordentliche, in deren Ermanglung außerordentliche Prosessoren der Prüfungsfächer angehören. Ersorderlichensals bestimmt der Rektor den Ersatmann.

(3) Falls die wissenschaftliche Arbeit nicht ober nicht zur Gänze Betriebswirtschaftslehre zum Gegenstand hat, ist der Prüfungskommission, vor welcher der Kandidat die Prüfung aus Betriebswirtschaftslehre ablegt, ein zweiter Bertreter dieses Raches als

Brufer guzuziehen.

(4) Der Borsitzende kann auch Prüfer sein, wenn er Professor des Prüfungssaches ist. Die vorgeschriebene Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission darf jedoch hiedurch keine Verminderung erfahren.

- § 8. Der Abstimmung und Beschlußfassung ber Prüsungskommission geht eine Besprechung ihrer Mitglieder über das Ergebnis der Prüsung voraus. Jedes Mitglied der Prüsungskommission hat, und zwar auf Grundlage des Gesamtergebnisses der Prüsung, abzustimmen. Die Stimmenmehrheit entsicheidet, ob die Prüsung "mit Auszeichnung bestanden", "bestanden" oder "nicht bestanden" wurde. Bei Stimmengleichheit entsicheidet die dem Kandidaten ungünstigere Meinung.
- § 9. (1) Sit die Prüfung nicht bestanden, so beschließt die Prüfungskommission in gleicher Weise über das Ausmaß der Wiederholungsfrist, doch darf diese das erstemal nicht unter vier Monaten, das zweitemal nicht unter acht Monaten bemessen werden.

(2) Besteht ber Kandidat auch nach zweimaliger Reprobierung die Prüfung nicht, so kann er zu einer weiteren Wiederholung nicht mehr zugelassen werden.

§ 10. Die für die Begutachtung ber wiffen-

Brüfungen von den Kandidaten zu entrichtenden Tagen sind im vorhinein zu erlegen. Ihr Ausmaß und ihre Berwendung wird durch gesonderte Berordnung geregelt.

Abschnitt II.

Promotionsordnung.

- § 11. (1) Auf Grund ber mit Erfolg abgelegten ftrengen Prüfungen wird der Kandidat in seierlicher Form zum Doktor der Handelswissenschaften promoviert.
- (2) Die Promotion erfolgt unter dem Borfit des Meftors oder in bessen Berhinderung des Prorestors im Beisein eines Bertreters des Dissertationssaches durch einen ordentlichen Prosessor als Promotor nach Ablegung eines Gelöbnissed durch den Kandidaten. Die Gelöbniss und die Promotionsformel hat den im Anhang 1 sestgesteten Wortlaut.
- (3) Der Promotionsakt vollzieht sich in deutscher Sprache; das Doktordiplom ift in deutscher Sprache auszustellen. Es ist mit dem Hochbrucktempel der Hochschule zu versehen und vom Rektor, dem Promotor und dem Bertreter des Dissertationssaches zu unterfertigen. Das Doktordiplom hat den im Anhang 2 ersichtlichen Wortlaut.
- § 12. Für die Promotion hat der Bewerber im vorhinein eine Tage zu entrichten. Die Festsetzung ihrer Sohe und ihrer Berwendung ersolgt durch gesonderte Berordnung.
- § 13. Die Berleihung des Chrendoktorates der Handelswissenschaften der Hochschule für Weltshandel an Persönlichkeiten, welche sich hervorragende Berdienste auf dem Gebiete des Birtschaftslebens oder der Handelswissenschaften erworben haben, kann in der im § 11 dargestellten Form erfolgen.

Seinl

Promotions: und Gelöbnisformel.

	Hrau Frau	• • • • •	• • • • • •		••••		• • • • • •			• • • • •		
Sie	haben dur	ch die	von Ih	nen	verfaßte	wissenschaftlich	je Arbeit	über		· · · · ·	• • • • • •	
• • •	•••••••	• • • • •	• • • • • •	• • •		• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •		• • • • • • •				
unb	die erfolgi	reiche s	Ablegung	ber	zwei v	orgeschriebenen	ftrengen	Prüfungen	die	wissens	(daftlid)	Eignung
zur	Führung d	es Tit	els eines	3								

Dottors ber Sanbelswiffenichaften

erwiesen.

Rraft bes ber Hochschule für Welthandel in Wien gesetzlich zustehenden Rechtes übertrage ich Ihnen in meiner Gigenschaft als Promotor ben Grad eines Doktors der Handelswissenschaften. Ich fordere Sie auf, folgendes Gelöbnis abzulegen und durch Ihre Unterschrift zu erhärten:

"Ich gelobe feierlich, daß ich mich des Grades eines Doktors der Handelswissenschaften stets würdig erweisen will und daß ich nach meinen besten Kräften bestrebt sein werde, das Ansehen der Hochschule für Welthandel in Wien und die an dieser Hochschule gepstegte Wissenschaft hochzuhalten und zu fördern."

Anlage 2.

Hochschule für Welthandel in Wien.

Kraft bes ihr gefetzmäßig	zustehenden Rechtes verle	iht die Hochschu	de für Welthand	ocl in Wien
geboren am	aftlichen Abhandlung übe			
und auf Grund der erfolgreichen Al		fungen ben Gra	ib eines	• • • • • • •
Dot	tors ber Hanbelswiff	enschaften.	• •	
Hierüber wird biese Urkunde e	ausgestellt und mit dem H	ochdruckfiempel d	er Hochschule sür	: Welthanbel
				•
Promotor.	. L. S.	•••••		
•••	Reltor.	·····		